

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027



7. September 2026

Geschäftszeichen: IV 1 - 0003419

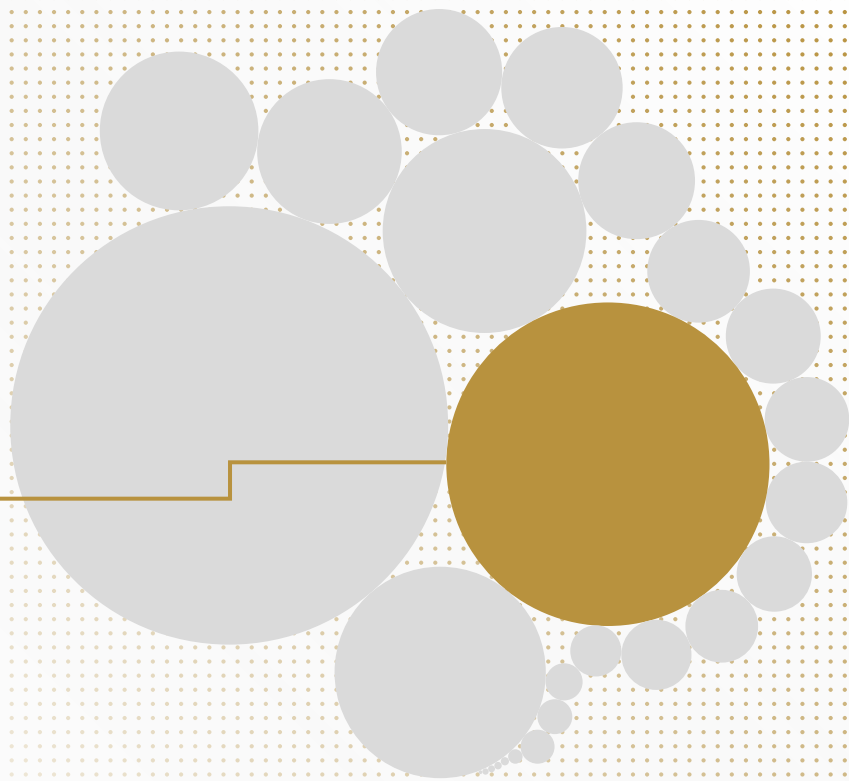
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

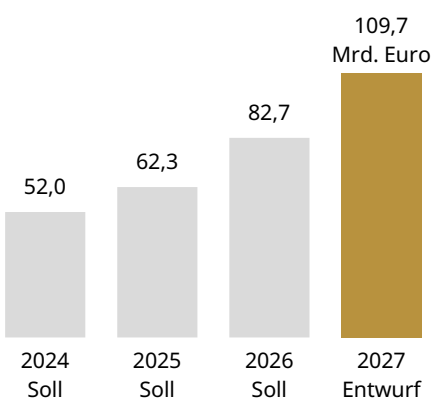
Bundesministerium der Verteidigung

Ausgaben

109,7 Mrd. Euro



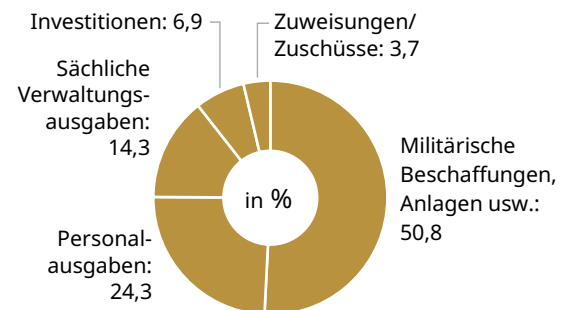
Soll-Entwicklung



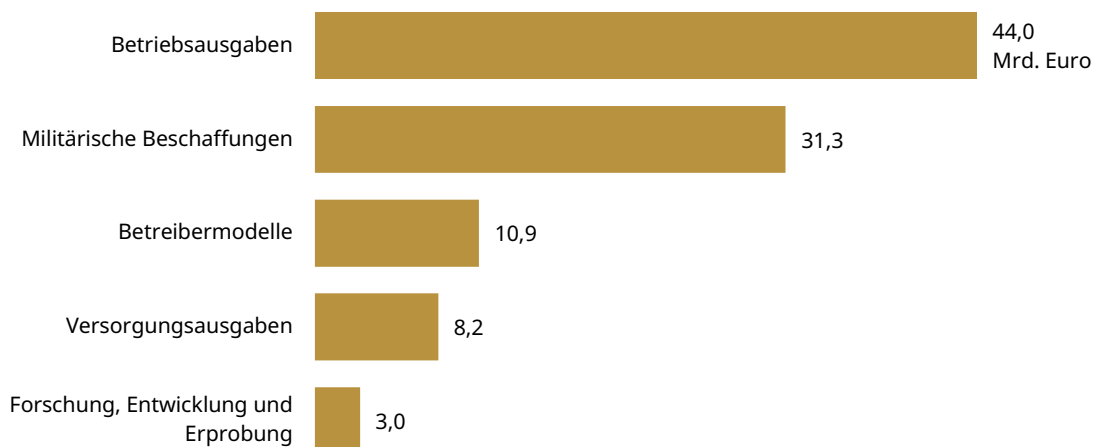
**Planstellen
& Stellen**
307 893

Veränderung
zum Vorjahr
+8 101

Ausgabenstruktur



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Struktur des Einzelplans	9
2.2	Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“	10
2.3	Entwicklung der Verteidigungsausgaben.....	11
2.4	Stand des Sondervermögens Bundeswehr	12
3	Wesentliche Ausgaben	13
3.1	Betriebsausgaben	14
3.2	Betreibermodelle.....	16
3.3	Verteidigungsinvestive Ausgaben	18
3.4	Versorgungsausgaben	28
4	Wesentliche Einnahmen.....	29
5	Personalhaushalt.....	29
6	Ausblick.....	36

Abkürzungsverzeichnis

B

BAAINBw *Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr*
 BAIUDBw *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr*
 BAMAD *Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst*
 BAPersBw *Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr*
 BHO *Bundeshaushaltsordnung*
 BIP *Bruttoinlandsprodukt*
 BMF *Bundesministerium der Finanzen*
 BMV *Bundesministerium für Verkehr*
 BMVg *Bundesministerium der Verteidigung*

C

CIHBw *Cyber Innovation Hub der Bundeswehr*

F

F 126 *Fregatten der Klasse 126*
 FCAS *Future Combat Air System*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

N

NATO *Nordatlantische Allianz (North Atlantic Treaty Organization)*

1 Überblick

Der Haushaltsentwurf 2027¹ sieht im Einzelplan 14 zur Finanzierung der Aufgaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr Ausgaben von 109,7 Mrd. Euro² vor. Aus dem „Sondervermögen Bundeswehr“ (Sondervermögen) sollen Ausgaben von 30 Mrd. Euro hinzukommen.

Im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen des Einzelplans 14 sieht der Bundesrechnungshof insbesondere bei folgenden Themen Handlungsbedarf:

- **Budgetrecht des Parlaments wahren:** Die Bundesregierung will die Deckungsmöglichkeiten bei den militärischen Beschaffungen deutlich ausweiten. Dies würde das Budgetrecht des Parlaments sowie dessen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Haushaltsvollzug erheblich einschränken. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Ausweitung der Deckungsmöglichkeiten nicht zu beschließen. (Nummer 3.3.2)
- **Schuldenregel nicht verletzen:** Bislang hat die Bundesregierung nicht nachgewiesen, dass sie die für Investitionen in „verteidigungsrelevante“ Verkehrsinfrastruktur im Einzelplan 14 veranschlagten Mittel zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit verwendet. Ohne Nachweis riskiert der Bund, die Schuldenregel des Grundgesetzes zu verletzen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, sich die Mittelansätze durch eine sachgerechte und nachvollziehbare Berechnung belegen zu lassen. (Nummer 3.3.4)
- **Mehr Soldatinnen und Soldaten für militärische Kernaufgaben:** Bisher nutzt das BMVg zahlreiche Planstellen für Soldatinnen und Soldaten ohne hinreichende Begründung für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung. Sie stehen damit nicht für militärische Kernaufgaben zur Verfügung. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, im Personalhaushalt klarzustellen, welche Planstellen für Soldatinnen und Soldaten für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung genutzt werden dürfen. (Nummer 5)

Vorbindungen schränken den finanziellen Handlungsspielraum des BMVg absehbar deutlich ein: Bei vollständiger Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen würden die Finanzplanansätze der Jahre 2028 und 2029 nicht ausreichen, um eingegangene Verpflichtungen sowie die weitgehend fixen Ausgaben für Betrieb und Versorgung zu finanzieren. Selbst bei einer teilweisen Inanspruchnahme bliebe der Handlungsspielraum gering. Dies verdeutlicht, dass die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts für die Handlungsfähigkeit im Einzelplan 14 sowie für die Bundesfinanzen insgesamt unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang sollte es das Ziel sein, die Inanspruchnahme der Bereichsausnahme der Schuldenregel des Grundgesetzes sukzessive zurückzufahren. (Nummer 6)

¹ Bundestagsdrucksache 21/7300.

² Alle in diesem Bericht angegebenen Zahlen und Berechnungen (Prozentwerte, Veränderungen zu Vorjahren, sonstige Berechnungen) basieren auf den Ursprungswerten und sind gerundet. Rundungsdifferenzen sind daher möglich.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 14 Bundesministerium der Verteidigung

	2025 Soll	2025 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	62 307,2	59 378,9	-2 928,3	82 687,3	109 749,6	32,7
Betriebsausgaben	36 114,5	34 895,2	-1 219,3	39 419,2	43 990,8	11,6
darunter:						
→ Personalausgaben	16 105,9	16 161,1	55,2	17 154,6	18 547,9	8,1
→ Materialerhaltung	7 255,0	6 952,8	-302,2	8 125,0	9 053,4	11,4
→ Sonstige Betriebsausgaben	12 753,6	11 781,3	-972,3	14 139,7	16 389,5	15,9
Betreibermodelle	5 119,1	5 082,9	-36,2	8 980,2	10 892,1	21,3
Forschung, Entwicklung und Erprobung	1 288,1	1 004,3	-283,8	1 680,5	2 960,4	76,2
Militärische Beschaffungen	8 832,2	7 514,3	-1 317,8	19 765,3	31 278,5	58,2
Militärische Anlagen	1 998,9	1 842,5	-156,4	2 368,0	4 819,7	103,5
Investitionen	1 634,5	1 526,0	-108,5	2 822,0	7 581,9	168,7
Versorgungsausgaben	7 444,3	7 513,6	69,3	7 652,0	8 226,3	7,5
Globale Minderausgabe	-124,4	0,0	124,4			
Einnahmen	1 600,0	1 604,1	4,1	800,0	800,0	0,0
darunter:						
→ Veräußerungserlöse	102,4	63,4	-39,0	102,4	102,4	0,0
→ Heilbehandlung Dritter	268,0	303,8	35,8	268,0	268,0	0,0
→ Vermischte Einnahmen	1 044,3	930,0	-114,2	224,3	224,3	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	69 580,5 ^c	40 364,8	-29 215,7	349 517,2	291 917,8	-16,5
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	268 012	238 867 ^d	-29 145	299 792	307 893	2,7

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

Tabelle 2

Übersicht über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens

	2025 Soll	2025 Ist	Differenz Ist-Soll ^a	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	24 059,7	19 498,4	-4 561,3	25 509,8	29 955,3	17,4
Betriebsausgaben (Zinsen) ^b	666,3	646,2	-20,2	1 127,2	1 893,1	67,9
Betreibermodelle ^c	759,1	746,4	-12,7	24,6	22,6	-8,2
Forschung, Entwicklung und Erprobung ^d	2 987,5	2 007,7	-979,8	4 119,5	3 288,7	-20,2
Militärische Beschaffungen	23 016,7	15 352,2	-7 664,5	28 146,9	29 649,5	5,3
Militärische Anlagen ^e	773,5	745,9	-27,6	828,8	143,7	-82,7
Globale Minderausgabe	-4 143,5	0,0	4 143,5	-8 737,2	-5 042,3	-42,3
Einnahmen	24 059,7	19 498,4	-4 561,3	25 509,8	29 955,3	17,4
Verpflichtungsermächtigungen	20 508,5 ^f	9 479,2	-11 029,3	8 206,7	0,0	-100,0

Erläuterung:

^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^b Titel 575 01.

^c Titel 554 24 und 553 69.

^d Titel 551 02, 551 11, 551 16, 551 18, 551 21 und 551 61.

^e Titel 558 61 und 558 62.

^f Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans

Der Einzelplan 14 ist in neun sachbezogene und vier organisationsbezogene Kapitel gegliedert.

Sachbezogene Kapitel

- Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft zur NATO und zu anderen internationalen Institutionen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (1401)
- Wehrforschung, Entwicklung und Innovationen (1404)³
- Militärische Beschaffungen (1405)
- Materialerhaltung der Bundeswehr (1406)
- Sonstiger Betrieb der Bundeswehr (1407)
- Unterbringung (1408)
- Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung (1409)
- Sonstige Bewilligungen (1410)
- Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (1411)

Organisationsbezogene Kapitel

- Kommandobehörden und Truppen, Sozialversicherungsbeiträge, Fürsorgemaßnahmen und Versorgung für Soldatinnen und Soldaten (1403)
- Bundesministerium (1412)
- Bundeswehrverwaltung, Universitäten der Bundeswehr, Militärseelsorge usw. (1413)
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (1414)

Die Kapitelstruktur des Einzelplans 14 entspricht nicht durchgängig den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Danach sind Einnahmen und Ausgaben der nachgeordneten Verwaltungsbehörden des Geschäftsbereichs behördenbezogen – im Regelfall in einem eigenen Kapitel je Bundesoberbehörde – zu veranschlagen. Eine solche Differenzierung ist im Einzelplan 14 mit je einem organisationsbezogenen Kapitel für den militärischen und den zivilen nachgeordneten Bereich (Kapitel 1403 und 1413) nicht umgesetzt. Eine Ausnahme bildet das mit dem Haushalt 2023 neu eingeführte

³ Im Haushalt 2026 ist das Kapitel noch mit der Überschrift „Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung“ versehen.

Kapitel für das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD, Kapitel 1414). Das BMVg begründet die Kapitelstruktur mit einer überwiegend „zentralisierten Bearbeitung“ in seinem Geschäftsbereich. Dieser Ansatz sei wirtschaftlich.

Seit dem Haushalt 2026 sieht der Einzelplan ein Kapitel für Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung vor (Kapitel 1409). Dabei handelt es sich um eine Vorkehrung für einen nach dem Grundgesetz vorgesehenen Zustimmungs-, Spannungs- oder Verteidigungsfall⁴. In Verbindung mit ergänzenden Haushaltsvermerken⁵ bietet diese Vorkehrung für die vorgenannten Fälle die Möglichkeit umfassender Buchungsvereinfachungen. Kapitel 1409 enthält dafür lediglich Leertitel.

Neben dem Kernhaushalt stehen dem BMVg seit dem Jahr 2022 zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen zur Verfügung. Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Dieser ist seit dem Haushalt 2023 eine Anlage zum Kapitel 1405.

2.2 Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“

Im März 2025 änderte der Gesetzgeber die Schuldenregel des Grundgesetzes.⁶ Er erweiterte die Verschuldungsmöglichkeiten erheblich. Zusätzlich zu der bisher schon zulässigen Kreditaufnahme sieht die neue Fassung der Schuldenregel eine Bereichsausnahme vor, die insbesondere auf Verteidigungsausgaben abstellt.⁷ Der Gesetzgeber legte fest, dass die Bereichsausnahme erst zur Anwendung kommt, wenn die Summe aller hiervon erfassten Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigt. Darüber hinausgehende Ausgaben für die genannten Zwecke – so auch im Einzelplan 14 – erlauben eine zusätzliche Kreditaufnahme in entsprechender Höhe. Im Ergebnis verschafft die geänderte Schuldenregel dem Parlament einen zusätzlichen, schuldenbasierten Spielraum zur Finanzierung der Bundeswehr. Dieser ist weder zeitlich befristet noch der Höhe nach begrenzt.

Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2027 vor, dass nahezu alle Ausgabetitel des Einzelplans 14 unter die Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ fallen.⁸ Die betroffenen Titel sind mit einem „B“ vor der Titelnummer gekennzeichnet.

⁴ Die verfassungsrechtlichen Zustände nach Artikel 80a des Grundgesetzes (Zustimmungs- und Spannungsfall) und Artikel 115a des Grundgesetzes (Verteidigungsfall) setzen Regelungen des Notstandsrechts frei.

⁵ Haushaltsvermerke Nummer 7 und 8 zu den Ausgaben im Einzelplan 14.

⁶ Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes; Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

⁷ Von der Bereichsausnahme umfasst sind neben den Verteidigungsausgaben die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, den Schutz der informationstechnischen Systeme und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

⁸ Ausgenommen sind Kapitel 1406 Titelgruppe 01, Kapitel 1408 Titel 853 01, Kapitel 1409 Titelgruppe 01, Kapitel 1413 Titelgruppe 08, Kapitel 1413 Titel 831 02 sowie Titel der Obergruppe 98. Diese Ausgabetitel stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden.

2.3 Entwicklung der Verteidigungsausgaben

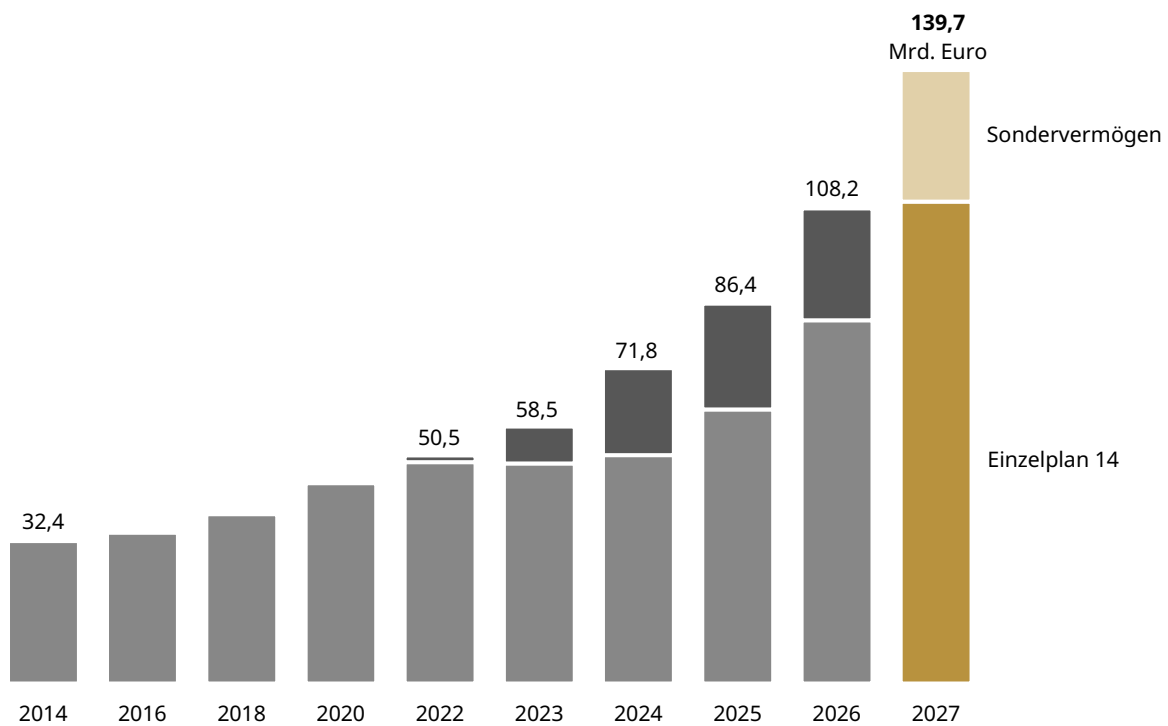
Der im Einzelplan 14 veranschlagte Teil der Verteidigungsausgaben⁹ stieg von 32,4 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf 82,7 Mrd. Euro im Jahr 2026. Nach dem Haushaltsentwurf 2027 sollen die Ausgaben auf 109,7 Mrd. Euro steigen (+33 %).

Außerdem soll der im Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens für das Jahr 2027 (Entwurf des Wirtschaftsplans) veranschlagte Teil der Verteidigungsausgaben gegenüber dem Vorjahr von 25,5 auf 30 Mrd. Euro steigen (+17 %).

Abbildung 1

Verteidigungsausgaben sollen weiter steigen

Seit dem Jahr 2014 sind die veranschlagten Verteidigungsausgaben stetig gestiegen. Unter Berücksichtigung des Sondervermögens sollen sie im Jahr 2027 auf 139,7 Mrd. Euro steigen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2014 bis 2026; Haushaltsentwurf 2027.

⁹ Zu den Verteidigungsausgaben zählt der Bundesrechnungshof hier die Ausgaben aus dem Einzelplan 14 und die Ausgaben aus dem Sondervermögen. Dies entspricht nicht der Definition der „Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien“. Bei diesen rechnet die Bundesregierung bestimmte Ausgaben aus anderen Einzelplänen noch hinzu.

2.4 Stand des Sondervermögens Bundeswehr

Im Jahr 2022 errichtete der Bund das Sondervermögen für die Bundeswehr.¹⁰ Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit umfasst es eine eigene Kreditermächtigung von einmalig bis zu 100 Mrd. Euro. Die Mittel dienen der Finanzierung von Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr. Seit dem Jahr 2024 praktiziert die Bundesregierung eine „Mischfinanzierung“¹¹. Dabei finanziert sie die im Wirtschaftsplan genannten Vorhaben zunächst aus dem Sondervermögen. Sobald die Mittel aus dem Sondervermögen ausgegeben sind, sollen nicht abgeschlossene Vorhaben aus dem Einzelplan 14 weiterfinanziert werden.

Das Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz sieht vor, dass das Sondervermögen die Zinsausgaben selbst zu tragen hat.¹² Es gilt am 31. Dezember des Jahres als aufgelöst, in dem der Kreditrahmen von 100 Mrd. Euro vollständig ausgeschöpft wurde. Verbleibende Schulden werden in die allgemeine Bundesschuld integriert.¹³ Die Bundesregierung plant, den Kreditrahmen von 100 Mrd. Euro bis Ende 2027 vollständig auszuschöpfen.

Gemäß den Haushaltsrechnungen 2022 bis 2025 gab das BMVg bis zum 31. Dezember 2025 aus dem Sondervermögen 42,5 Mrd. Euro¹⁴ aus. Zu diesem Stichtag bestanden zudem Verpflichtungen von 42 Mrd. Euro für die Jahre 2026 bis 2027.¹⁵ Nach dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 sind Ausgaben von 25,5 Mrd. Euro vorgesehen. Im Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2027 veranschlagt die Bundesregierung Ausgaben von 30 Mrd. Euro.

Die Haushaltsrechnungen 2023 bis 2025 zeigen, dass das BMVg in den vergangenen Jahren stets nur einen Teil der Ausgabeermächtigungen kassenwirksam nutzte (2023: 69 %, 2024: 87 %, 2025: 81 %). Das BMVg begründet dies regelmäßig damit, dass es bei komplexen Ausrüstungsvorhaben immer wieder zu Projektstörungen und -verzögerungen aufseiten der Bundeswehr und der Industrie kommt. Im Extremfall kann es sogar zu Projektabbrüchen kommen, wie das jüngste Beispiel zur Beschaffung von Fregatten der Klasse 126 (F 126) zeigt.

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) und Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz – BwFinSVermG) vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.

¹¹ Zur Kritik an der „Mischfinanzierung“ siehe Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 4. September 2023, Gz.: IV 1 - 0001649.

¹² § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes.

¹³ § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes.

¹⁴ Einschließlich Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro für den Schuldendienst (Zinsen).

¹⁵ Die Haushaltsrechnung 2025 weist neben den zum 31. Dezember 2025 bestehenden Verpflichtungen für die Jahre 2026 und 2027 noch Verpflichtungen von 40,5 Mio. Euro für das Jahr 2028 aus. Das BMVg gab an, dass es sich dabei um ein Büroversehen handele. Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Verpflichtungen seien zwischenzeitlich in den Einzelplan 14 umgebucht worden.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrechnungshof für unrealistisch, dass es dem BMVg in den Jahren 2026 und 2027 gelingen wird, die jeweiligen Ausgabeermächtigungen vollständig zu nutzen. Wenn der Kreditrahmen von 100 Mrd. Euro bis zum 31. Dezember 2027 nicht vollständig ausgeschöpft sein sollte, würde die Voraussetzung fehlen, um das Sondervermögen nach der geltenden Rechtslage planmäßig Ende 2027 aufzulösen.

3 Wesentliche Ausgaben

Ausgabenbereiche

Das BMVg ordnet die Ausgaben im Einzelplan 14 ressortintern vier Bereichen zu:

- Die **Betriebsausgaben** umfassen die Personalausgaben für aktive Beschäftigte, die Ausgaben für die Materialerhaltung sowie sonstige Betriebsausgaben (z. B. für Mieten, die Bewirtschaftung von Liegenschaften, Betriebsstoff und Geschäftsbedarf).
- Zu den **Betreibermodellen** zählt das BMVg u. a. die Ausgaben für die in seinem Geschäftsbereich tätigen, bundeseigenen, privatrechtlich organisierten Gesellschaften. Diese decken z. B. den Bedarf der Bundeswehr an Mobilität, Instandsetzung, Bekleidung sowie IT.
- Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Erprobung, militärische Beschaffungen, militärische Anlagen und Investitionen (z. B. Erwerb von Geräten und IT) fasst das BMVg unter „investive Ausgaben“ zusammen. Nach der Bundeshaushaltsordnung sind Ausgaben für militärische Beschaffungen und militärische Anlagen keine Investitionen¹⁶, sondern konsumtive Ausgaben. Der Verständlichkeit halber verwendet der Bundesrechnungshof im Folgenden den Begriff **verteidigungsinvestive Ausgaben**. Er orientiert sich damit an der ressortinternen Zuordnung des BMVg.
- Bei den **Versorgungsausgaben** handelt es sich um Ausgaben des BMVg für ehemalige Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte seines Geschäftsbereichs sowie deren Hinterbliebene.

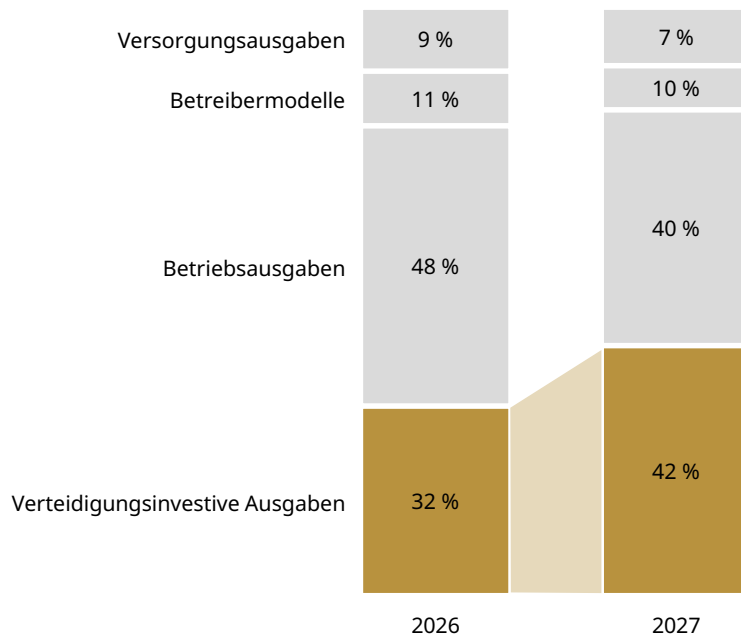
Nachdem im Einzelplan 14 die Betriebsausgaben über Jahre hinweg den Schwerpunkt der Ausgaben bildeten, gewinnen die verteidigungsinvestiven Ausgaben weiter an Bedeutung. Ihr Anteil soll gegenüber dem Vorjahr von 32 auf 42 % steigen. Im Jahr 2024 hatte der Anteil bei 12 % gelegen.

¹⁶ § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO.

Abbildung 2

Anteil verteidigungsinvestiver Ausgaben soll deutlich steigen

Im Einzelplan 14 bilden die verteidigungsinvestiven Ausgaben nunmehr den größten Ausgabenblock. Ihr Anteil soll von 32 auf 42 % steigen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2026 und Haushaltsentwurf 2027.

3.1 Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben steigen seit Jahren kontinuierlich an. Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung eine weitere Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 4,6 auf 44 Mrd. Euro (+12 %). Über Jahre hinweg hatte das BMVg infolge der Nutzung von Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten immer wieder erheblich mehr für den Betrieb ausgegeben als ursprünglich veranschlagt. Der Haushalt 2025 sah einen überdurchschnittlichen Anstieg bei den Betriebsausgaben um 2,2 Mrd. Euro (+6 %) gegenüber dem Vorjahr vor. Das BMVg gab schließlich 1,2 Mrd. Euro weniger für den Betrieb aus als veranschlagt.

3.1.1 Personalausgaben

Nach dem Haushaltsentwurf 2027 sollen die Personalausgaben¹⁷ 18,5 Mrd. Euro betragen (17 % der Gesamtausgaben im Einzelplan 14). Gegenüber dem Vorjahr sollen sie um 1,4 Mrd. Euro steigen (+8 %).

¹⁷ Titel der Hauptgruppe 4 ohne Kapitel 1403 Titelgruppe 58 und Kapitel 1411 Titelgruppe 57.

Mit 10,7 Mrd. Euro entfällt der Großteil der Personalausgaben wie bisher auf die Bezüge und Nebenleistungen der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (Kapitel 1403 Titel 423 01 und Kapitel 1412 Titel 423 01). Diese Ausgaben sollen um 707,6 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr steigen (+7 %). Das BMVg begründet den Mehrbedarf u. a. mit dem geplanten personellen Aufwuchs zur strukturellen Ausrichtung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung.

Die Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kapitel 1412 Titel 422 01 und 428 01 sowie Kapitel 1413 Titel 422 01 und 428 01) sollen im Jahr 2027 insgesamt 5 Mrd. Euro betragen. Diese Ausgaben sollen damit um 464 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr steigen (+10 %). Das BMVg begründet den Mehrbedarf u. a. damit, dass für den erfolgreichen Aufwuchs der Streitkräfte die Stärkung des zivilen Personalkörpers von entscheidender Bedeutung sei. Damit sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die schnelle Steigerung der Präsenz und Durchhaltefähigkeit der „Truppe“ geschaffen werden.

3.1.2 Materialerhaltung

Für die Materialerhaltung¹⁸ sieht der Haushaltsentwurf 2027 Ausgaben von 9,1 Mrd. Euro vor. Gegenüber dem Vorjahr sollen die Ausgaben damit um 11 % steigen. Die Bundeswehr setzt mit den Mitteln für die Materialerhaltung ihre Geräte und Ausstattung instand, um deren Einsatzbereitschaft zu erhalten. Hierzu nutzt sie sowohl eigene Instandhaltungskräfte als auch Leistungen der Industrie. Die größte Ausgabenposition stellt unverändert die Materialerhaltung von Luftfahrzeugen (Kapitel 1406 Titel 553 11) dar. Gegenüber dem Vorjahr sollen diese Ausgaben um 454,4 Mio. Euro auf 4 Mrd. Euro steigen (+13 %). Die Erhaltung von Schiffen, Betriebswasserfahrzeugen, Booten, schwimmendem und sonstigem Marinegerät (Kapitel 1406 Titel 553 10) bildet die zweitgrößte Ausgabenposition. Die Ausgaben dafür sollen gegenüber dem Vorjahr um 248 Mio. Euro auf 1,4 Mrd. Euro steigen (+21 %).

3.1.3 Sonstige Betriebsausgaben

Die sonstigen Betriebsausgaben¹⁹ sind im Haushaltsentwurf 2027 mit 16,4 Mrd. Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr sollen sie um 2,2 Mrd. Euro steigen (+16 %).

Die größte Ausgabenposition bilden wie in den Vorjahren die Mieten an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Kapitel 1408 Titel 518 02). Der Haushaltsentwurf 2027 sieht dafür Ausgaben von 3,4 Mrd. Euro vor. Für die Bewirtschaftung der Grundstücke,

¹⁸ Kapitel 1406 ohne Titel 981 01, Kapitel 1401 Titel 553 21, 553 31, 553 41, 553 71 und 553 81, Kapitel 1403 Titel 553 01 sowie Kapitel 1409 Titel 553 01.

¹⁹ Insgesamt 136 Titel der Kapitel 1401, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413 und 1414.

Gebäude und Räume (Kapitel 1403, 1408 und 1412, jeweils Titel 517 01) sind 1,8 Mrd. Euro veranschlagt, für die Absicherung von Liegenschaften (Kapitel 1408 Titel 517 02) weitere 1,5 Mrd. Euro.

Ebenfalls zu den sonstigen Betriebsausgaben zählt das BMVg die Ausgaben im Zusammenhang mit Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Kapitel 1403 Titel 681 72). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um gesetzliche Leistungen, die darauf abzielen, den Lebensbedarf und das Einkommen von Reservistendienst Leistenden und deren Angehörigen während des Wehrdienstes zu sichern. Die Ausgaben dafür sollen gegenüber dem Vorjahr um 114,3 Mio. Euro auf 363,4 Mio. Euro im Jahr 2027 steigen (+46 %). Das BMVg begründet dies u. a. damit, dass die Verstärkungsreserve anwachsen und damit die Anzahl von Reservistendienst Leistenden erwartbar steigen werde. Reservistinnen und Reservisten seien zum Erhalt einer qualitativen Aufwuchsfähigkeit regelmäßig zu beüben.

3.2 Betreibermodelle

Mit Betreibermodellen will das BMVg die Fähigkeiten der Wirtschaft nutzen, um bestimmte Aufgaben der Bundeswehr besser und wirtschaftlich zu erfüllen. Es bedient sich bundeseigener, privatrechtlich organisierter Gesellschaften, die in seinem Auftrag u. a. Dienstleistungen in den Bereichen IT (BWI GmbH), Bekleidung (Bw Bekleidungsmanagement GmbH), Instandsetzung (HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH) und Mobilität (BwFuhrparkService GmbH) erbringen sollen. Ebenfalls zu den Betreibermodellen zählt das BMVg die Ausgaben für sonstige Kooperationen mit Industrieunternehmen, wie z. B. für den strategischen Luft-, See- und Landtransport.

Im Einzelplan 14 veranschlagt die Bundesregierung die Ausgaben für Betreibermodelle²⁰ mit 10,9 Mrd. Euro um 1,9 Mrd. Euro höher als im Vorjahr (+21 %). Die größte Ausgabenposition bei den Betreibermodellen bildet dabei mit 4,6 Mrd. Euro der Betrieb des Bekleidungswesens durch die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (Kapitel 1407 Titel 553 19). Im Jahr 2026 waren die im Einzelplan 14 geplanten Ausgaben für das Bekleidungswesen gegenüber dem Vorjahr bereits um 2,9 Mrd. Euro gestiegen (+287 %).²¹ Im Jahr 2027 sollen die Ausgaben um weitere 621,3 Mio. Euro steigen (+16 %). Das BMVg begründet den Mittelbedarf u. a. mit dem angestrebten personellen Aufwuchs der Streitkräfte auf 460 000 aktive Soldatinnen und Soldaten und Reservistinnen und Reservisten. Im Jahr 2026 sei im Bekleidungsprojekt „Feldausstattung Soldat, erweiterte Reserve“ (FASER) bereits eine Bestandserhöhung bei den wichtigsten

²⁰ Kapitel 1407 Titel 553 19, 553 29, 553 39, 553 49, 553 59, 553 69, 553 79 und 553 89, Kapitel 1408 Titel 517 09 sowie Kapitel 1413 Titel 532 01, 532 05 und 532 06.

²¹ Im Jahr 2026 kommen Ausgaben aus dem Sondervermögen von 4,6 Mio. Euro für das Vorhaben „Sofortbeschaffung aufgabenorientierter Ausstattung der Bw bis 2025“ (Titel 554 24 im Wirtschaftsplan) hinzu. Diese Ausgaben sind im Wirtschaftsplan zwar bei einem Titel der Gruppe 554 (militärische Beschaffungen) veranschlagt. Der Bundesrechnungshof bewertet dieses Vorhaben aber nicht als militärische Beschaffung, sondern als Teil des Betreibermodells zum Betrieb des Bekleidungswesens durch die Bw Bekleidungsmanagement GmbH.

Bekleidungsartikeln beauftragt worden. Damit wolle das BMVg die zeitgerechte Ausstattung der Soldatinnen und Soldaten gewährleisten.

Die Vergütung von IT-Leistungen der BWI GmbH im „HERKULES-Folgeprojekt“ (Kapitel 1413 Titel 532 01) ist im Haushaltsentwurf 2027 mit 2,7 Mrd. Euro um 213,7 Mio. Euro höher veranschlagt als im Vorjahr (+9 %). Eine Verpflichtungsermächtigung von 3,2 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2032) will das BMVg nutzen, um die BWI GmbH auch im Jahr 2027 wieder mit zusätzlichen Leistungen zu beauftragen.

Zur Finanzierung von Innovationsvorhaben des Cyber Innovation Hubs der Bundeswehr (CIHBw) sieht der Haushaltsentwurf 2027 einen eigenen Titel vor (Kapitel 1413 Titel 532 06). Bisher waren die Mittel für den CIHBw bei Kapitel 1413 Titel 532 01 veranschlagt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hatte die Bundesregierung im November 2025 aufgefordert, eine Einzelveranschlagung zu prüfen. Außerdem hatte er für den CIHBw ein „Budget“ von 40 Mio. Euro im Jahr 2026 festgelegt. In den Jahren 2023 bis 2025 waren im „HERKULES-Folgeprojekt“ jährlich 10 Mio. Euro für den CIHBw vorgesehen.

Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung mit Ausgaben für den CIHBw von 40 Mio. Euro. Hinzu kommen soll eine Verpflichtungsermächtigung von 300 Mio. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2032). Nach Unterlagen des BMVg sind von den 40 Mio. Euro im Jahr 2027 maximal 10 Mio. Euro für den „Grundbetrieb“ eingeplant, der übrige Betrag für Innovationsvorhaben. Die Bundesregierung sieht außerdem vor, die für den CIHBw veranschlagten Ausgaben in die Regelungen zur Flexibilisierung²² einzubeziehen. Das BMVg begründet dies damit, dass die Flexibilisierung der Ausgaben eine „effiziente Gestaltung und Bewirtschaftung neuer Bedarfe an Innovationsvorhaben beim CIHBw“ ermögliche, beispielsweise bei Verzögerungen. Zudem ließen sich außerplanmäßige Entwicklungen während des Haushaltsjahres auffangen.

Die Begründung des BMVg überzeugt nicht. Über den effizienten Einsatz der Mittel für Innovationsvorhaben des CIHBw entscheidet das BMVg auf vertraglicher Ebene. Auf Entwicklungen kann es somit bereits ausreichend reagieren. Einer darüber hinausgehenden Flexibilisierung der Ausgaben auf der Ebene des Haushalts bedarf es hingegen nicht. Sie könnte dazu führen, dass die Mittel nicht für Innovationsvorhaben des CIHBw genutzt werden, sondern zur Deckung von Ausgaben an anderer Stelle des Einzelplans 14. Die Einbeziehung der Ausgaben in die Regelungen zur Flexibilisierung könnte damit der Intention des Haushaltsausschusses zuwiderlaufen, wie sie in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2025 zum „Budget“ des CIHBw zum Ausdruck kommt.

²² § 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2027, Bundestagsdrucksache 21/7300.

Empfehlung: Wenn der Haushaltsausschuss die Mittel für den CIHBw ausschließlich zweckgebunden bereitstellen möchte, empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Ausgaben bei Kapitel 1413 Titel 532 06 nicht in die Regelungen zur Flexibilisierung einzubeziehen.

Insgesamt gewinnen Betreibermodelle an Bedeutung, weshalb die Ausgaben dafür in den kommenden Jahren absehbar steigen werden. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht für den Abschluss entsprechender Verträge Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 27,9 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2043) vor. Allein für „Komplexe Dienstleistungen für die Dimension Land²³“ (Kapitel 1407 Titel 553 79) soll eine Verpflichtungsermächtigung von 10,6 Mrd. Euro ausgebracht werden. Mit ihr will das BMVg im Jahr 2027 weitere Vorhalteleistungen für Landtransporte beauftragen. Diese umfassen u. a. Aspekte der strategischen Verlegung militärischer Kräfte auf dem Straßen- und Schienenweg, den temporären Betrieb von Rast- und Sammelräumen sowie Transportleistungen über See- und Flughäfen sowie Bahnverladestellen. Eine Verpflichtungsermächtigung von 6,9 Mrd. Euro sieht der Haushaltsentwurf 2027 zudem für „Komplexe Dienstleistungen für die Dimension Weltraum²⁴“ (Kapitel 1407 Titel 553 29) vor. Auf dieser Grundlage will das BMVg u. a. Leistungen zu Betreiber- und Kooperationsmodellen im Bereich der satellitengestützten Kommunikation und Aufklärung beauftragen.

3.3 Verteidigungsinvestive Ausgaben

Nach dem Haushaltsentwurf 2027 sollen die im Einzelplan 14 veranschlagten verteidigungsinvestiven Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 20 Mrd. Euro auf 46,6 Mrd. Euro steigen (+75 %). Im Entwurf des Wirtschaftsplans sieht die Bundesregierung weitere verteidigungsinvestive Ausgaben von 33,1 Mrd. Euro vor. Allerdings ist dort eine globale Minderausgabe von 5 Mrd. Euro veranschlagt (im Jahr 2026: 8,7 Mrd. Euro), die im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften ist. In Summe sollen die verteidigungsinvestiven Ausgaben aus dem Einzelplan 14 und dem Sondervermögen von 51 Mrd. Euro im Jahr 2026 auf 74,7 Mrd. Euro im Jahr 2027 steigen (+46 %).²⁵

²³ Im Haushalt 2026 lautet die Zweckbestimmung des Titels „Vorhaltecharter für den Landtransport“.

²⁴ Im Haushalt 2026 lautet die Zweckbestimmung des Titels „Betreiber- und Kooperationsmodelle für Telekommunikation und Satelliten“.

²⁵ Hierbei ist angenommen, dass das BMVg die globalen Minderausgaben in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2026 und 2027 jeweils vollständig zulasten der dort geplanten verteidigungsinvestiven Ausgaben erwirtschaftet.

3.3.1 Forschung, Entwicklung und Erprobung

Für Forschung, Entwicklung und Erprobung²⁶ plant die Bundesregierung im Jahr 2027 im Einzelplan 14 Ausgaben von 3 Mrd. Euro. Aus dem Sondervermögen sollen 3,3 Mrd. Euro hinzukommen. In Summe sollen sich die veranschlagten Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Erprobung aus dem Einzelplan 14 und dem Sondervermögen gegenüber dem Jahr 2026 um 0,4 auf 6,2 Mrd. Euro im Jahr 2027 erhöhen (+8 %).²⁷

Im Entwurf des Wirtschaftsplans sieht die Bundesregierung allein 1,1 Mrd. Euro für die Weiterentwicklung des Waffensystems Eurofighter (Titel 551 18) vor. Für die Entwicklung eines Future Combat Air Systems (FCAS, Titel 551 61) sind Ausgaben von 1 Mrd. Euro veranschlagt. Dabei ist die politische Entscheidung der Bundesregierung vom Juni 2026, die internationale Rüstungskooperation beim Entwicklungsvorhaben FCAS vorzeitig zu beenden, noch nicht berücksichtigt.

Das BMVg hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Berichts angekündigt, den Mittelbedarf für das Entwicklungsvorhaben FCAS zu aktualisieren und diesen bei der Bereinigungsvorlage des BMF zu berücksichtigen.

3.3.2 Militärische Beschaffungen

Die Mittel für militärische Beschaffungen²⁸ sollen dazu dienen, die Streitkräfte mit dem für ihren Auftrag notwendigen Material auszustatten. Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung dafür im Einzelplan 14 Ausgaben von 31,3 Mrd. Euro. Im Entwurf des Wirtschaftsplans weist die Bundesregierung weitere 29,6 Mrd. Euro aus. In Summe sollen die veranschlagten Ausgaben für militärische Beschaffungen aus dem Einzelplan 14 und dem Sondervermögen von 47,9 Mrd. Euro²⁹ im Jahr 2026 auf 60,9 Mrd. Euro im Jahr 2027 steigen (+27 %).³⁰

Um im Jahr 2027 neue Verträge über militärische Beschaffungen schließen zu können, sieht die Bundesregierung im Einzelplan 14 Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 239,1 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2041 ff.) vor. Davon sollen allein 22,9 Mrd. Euro auf die Beschaffung bodengebundener Luftverteidigungssysteme

²⁶ Kapitel 1404 ohne Titel 981 01 sowie Kapitel 1413 Titel 544 01.

²⁷ Eine anteilige Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2026 und 2027 ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

²⁸ Kapitel 1401 Titel 554 71, 554 81, 559 21, 559 31, 559 32 und 559 41, Kapitel 1405 ohne Titel 871 01 und 981 01 sowie Kapitel 1409 Titel 554 01.

²⁹ Die in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2025 und 2026 bei einem Titel der Gruppe 554 (militärische Beschaffungen) veranschlagten Ausgaben für das Vorhaben „Sofortbeschaffung aufgabenorientierter Ausstattung der Bw bis 2025“ (Titel 554 24; 739,6 bzw. 4,6 Mio. Euro) sind hier nicht berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof bewertet dieses Vorhaben nicht als militärische Beschaffung, sondern als Teil des Betreibermodells zum Betrieb des Bekleidungswesens durch die Bw Bekleidungsmanagement GmbH.

³⁰ Eine anteilige Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2026 und 2027 ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

(Kapitel 1405 Titel 554 59 und 554 63) entfallen. Weitere 16,3 Mrd. Euro sollen auf den Titel zur Beschaffung des Schützenpanzers Puma (Kapitel 1405 Titel 554 20) entfallen.

Den hinsichtlich der geplanten Ausgaben finanziell bedeutsamsten Teil der militärischen Beschaffungen bildet wie im Vorjahr die Beschaffung von Munition. Die Bundesregierung will diese sowohl aus dem Einzelplan 14 als auch aus dem Sondervermögen finanzieren (Kapitel 1405 Titel 554 08 und Titel 554 08 im Entwurf des Wirtschaftsplans). Dafür sieht sie Ausgaben von 7,7 Mrd. Euro aus dem Einzelplan 14 und 1,9 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen vor. Die Gesamtausgaben zur Beschaffung von Munition sollen damit gegenüber dem Jahr 2026 um 1,4 auf 9,6 Mrd. Euro sinken (-13 %). Zum Abschluss überjähriger Verträge zur Beschaffung von Munition veranschlagt die Bundesregierung im Einzelplan 14 Verpflichtungsermächtigungen von 41,2 Mrd. Euro.

Die Beschaffung von Kampffahrzeugen will die Bundesregierung ebenfalls sowohl aus dem Einzelplan 14 als auch aus dem Sondervermögen finanzieren (Kapitel 1405 Titel 554 07 und Titel 554 97 im Entwurf des Wirtschaftsplans). Die Ausgaben hierfür sollen gegenüber dem Vorjahr um 4 Mrd. Euro auf insgesamt 4,8 Mrd. Euro steigen (+506 %). Im Einzelplan 14 sieht der Haushaltsentwurf 2027 zudem eine Verpflichtungsermächtigung von 24,3 Mrd. Euro vor. Das BMVg will damit u. a. zusätzliche Bergepanzer, gepanzerte Führungsfahrzeuge und Artilleriesysteme beschaffen.

Für die Beschaffung von Fregatten der Klasse 126 (F 126) im Jahr 2027 sind im Einzelplan 14 (Kapitel 1405 Titel 554 21) sowie im Entwurf des Wirtschaftsplans (Titel 554 53) Ausgaben von insgesamt 1,4 Mrd. Euro veranschlagt. Dabei ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass das BMVg bereits im Juni 2026 öffentlich mitgeteilt hat, das Beschaffungsvorhaben F 126 vorzeitig zu beenden.

Das BMVg hat in seiner Stellungnahme angekündigt, den Mittelbedarf für die Abwicklung des Beschaffungsvorhabens F 126 zu aktualisieren und diesen bei der Bereinigungsvorlage des BMF zu berücksichtigen.

Änderung von Haushaltsvermerken bei Kapitel 1405 (Militärische Beschaffungen)

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht vor, Haushaltsvermerke bei Kapitel 1405 zu ändern. Damit will die Bundesregierung insbesondere die Möglichkeit ausweiten, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zur Deckung von Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen an anderer Stelle zu nutzen.³¹

³¹ § 20 Absatz 2 BHO.

Im Einzelnen:

Haushaltsvermerk Nummer 1 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405: Im Haushalt 2026 ermöglicht es der Haushaltsvermerk, Einsparungen bei den zehn Sammeltiteln³² (Titel 554 01 bis 554 13) bis zur Höhe von 220 Mio. Euro zur Deckung von Mehrausgaben bei der Materialerhaltung (Kapitel 1406³³) zu nutzen. Nach dem Haushaltsentwurf 2027 will die Bundesregierung das Deckungsvolumen auf 700 Mio. Euro anheben (+218 %). Das BMVg hält diese Flexibilität angesichts der fortwährend dynamischen sicherheitspolitischen Lage und mit Blick auf die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte dem Grunde nach für erforderlich. Die geforderte Höhe des Deckungsvolumens orientiere sich an den steigenden Ansätzen bei den Kapiteln 1405 und 1406.

Haushaltsvermerk Nummer 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405: Im Haushalt 2026 erklärt der Haushaltsvermerk die Ausgaben der zehn Sammeltitel für gegenseitig deckungsfähig. Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2027 vor, die Begrenzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von bislang insgesamt 220 Mio. Euro auf insgesamt 700 Mio. Euro anzuheben (+218 %). Das BMVg hält diese Flexibilität der Höhe und der Anzahl der einbezogenen Projekte nach für vertretbar und im Haushaltsvollzug für beherrschbar. Der Ausnahmecharakter der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgaben bleibe deutlich gewahrt.

Haushaltsvermerk Nummer 4 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405: Der Haushaltsentwurf 2027 sieht einen neuen Haushaltsvermerk vor, der die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 1405 zentral regeln soll. Im Haushalt 2026 sind bereits die Verpflichtungsermächtigungen der zehn Sammeltitel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese sind darüber hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- mit den Verpflichtungsermächtigungen bei sieben Titeln aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Erprobung (Kapitel 1404³⁴) sowie
- mit der Verpflichtungsermächtigung beim Titel für militärische Beschaffungen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen (Kapitel 1401 Titel 554 81).³⁵

³² Bei Sammeltiteln sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für mehrere Vorhaben unter einer übergreifenden Zweckbestimmung zusammengefasst, z. B. bei Kapitel 1405 Titel 554 05 die Beschaffung von Fernmeldematerial und bei Kapitel 1405 Titel 554 07 die Beschaffung von Kampffahrzeugen.

³³ Bei Kapitel 1406 ist ein korrespondierender Haushaltsvermerk Nummer 1 zu den Ausgaben ausgebracht.

³⁴ Kapitel 1404 Titel 551 01, 551 02, 551 03, 551 11, 551 12, 551 16 und 551 18.

³⁵ Im Haushalt 2026 sind bei den in den Deckungskreis einbezogenen Titeln jeweils korrespondierende Haushaltsvermerke ausgebracht.

Die Deckungsfähigkeit gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist bislang auf 50 % der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt.

Gemäß Haushaltsentwurf 2027 soll die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit ausgeweitet werden um

- die Verpflichtungsermächtigungen aller 32 Titel der bei Kapitel 1405 einzeln veranschlagten Beschaffungsvorhaben (Titel 554 15 bis 554 83) sowie
- die Verpflichtungsermächtigung beim Titel für militärische Beschaffungen im Zusammenhang mit einsatzgleichen Verpflichtungen und anerkannten Missionen (Kapitel 1401 Titel 554 71).

Die Deckungsfähigkeit soll weiterhin nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres gelten. Sie soll auf 30 % der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt sein.

Das BMVg begründet die Ausweitung des Deckungskreises insbesondere mit langen Vorlaufzeiten und Planungsunsicherheiten zwischen den (Vor-)Arbeiten zur Aufstellung des Haushalts und der tatsächlichen vertraglichen Umsetzung – teils am Ende des folgenden Jahres. Im Haushaltsvollzug stelle sich eine vormals bedarfsgerecht veranschlagt geglaubte Verpflichtungsermächtigung häufig als anpassungsbedürftig heraus. Dies gelte für alle Titel der Gruppe 554 bei Kapitel 1405. Daher sei es erforderlich, die bei Kapitel 1405 einzeln veranschlagten Beschaffungsvorhaben in den Deckungskreis einzubeziehen.

Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung bei Kapitel 1405: Der Haushalt 2026 sieht bei 16 Titeln einzeln veranschlagter Beschaffungsvorhaben (Titel 554 15 bis 554 32) die Möglichkeit zur Selbstbewirtschaftung³⁶ vor.³⁷ Die jeweiligen Haushaltsvermerke regeln, dass Mittel, die wegen Verzögerungen erst in den Folgejahren benötigt werden, zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden dürfen. Mit dem Haushalt 2022 hatte das Parlament diese Haushaltsvermerke ausgebracht. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht vor, diese Haushaltsvermerke zu streichen.

³⁶ § 15 Absatz 2 BHO.

³⁷ Gleiches gilt für das bei Kapitel 1404 Titel 551 20 veranschlagte Entwicklungsvorhaben FCAS; zur Kritik siehe Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022 vom 14. April 2022, Gz.: IV 1 - 2021 - 0620.

Der Bundesrechnungshof bewertet die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung der Haushaltsvermerke wie folgt:

Die Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ (siehe Nummer 2.4) versetzt die Bundesregierung seit dem Jahr 2025 in die Lage, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 14 jährlich bedarfsgerecht zu veranschlagen.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrechnungshof für zielführend, die bislang ausgebrachten Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung bei Kapitel 1405 zu streichen. Die Streichung kann dazu beitragen, den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit, Klarheit und Wahrheit im Einzelplan 14 wieder besser gerecht zu werden.

Der Bundesrechnungshof kritisiert die geplante Ausweitung der Deckungsmöglichkeiten bei Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Haushaltsvermerken Nummern 1, 3 und 4 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405.

Unter der haushaltsrechtlich gebotenen Annahme, dass die vorgesehenen Beschaffungsvorhaben etatreif und bedarfsgerecht veranschlagt sind, hält der Bundesrechnungshof eine derartige Flexibilität im Haushaltsvollzug für nicht gerechtfertigt.

Die betragsmäßige Anhebung des Deckungsvolumens bei den Haushaltsvermerken Nummern 1 und 3 um 218 % auf 700 Mio. Euro ist der Höhe nach unbegründet. Die Ausführungen des BMVg überzeugen nicht. Eine derartige Flexibilität im Haushaltsvollzug würde das Budgetrecht des Parlaments sowie dessen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Haushaltsvollzug deutlich einschränken.

Ebenfalls kritisiert der Bundesrechnungshof die mit dem Haushaltsvermerk Nummer 4 geforderte Ausweitung des Deckungskreises bei den Verpflichtungsermächtigungen. Die Argumentation des BMVg überzeugt nicht. Der Bundesrechnungshof sieht, dass bei Sammeltiteln ein gewisser Grad an Flexibilität im Haushaltsvollzug erforderlich sein kann. Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen für einzeln veranschlagte Beschaffungsvorhaben. Gerade bei diesen sollte das BMVg in der Lage sein, Verpflichtungsermächtigungen haushaltsrechtskonform hinreichend genau und aufgrund der Möglichkeiten der Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ bedarfsgerecht zu veranschlagen.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung zum Haushaltsvermerk Nummer 4 würde sich der Deckungskreis von bislang 18 einbezogenen Titeln auf insgesamt 50 Titel erhöhen. Allein für die Fälligkeitsjahre im Finanzplanzeitraum bis 2030 betrüge das Volumen an gegenseitig deckungsfähigen Verpflichtungsermächtigungen 6,2 Mrd. Euro (2028), 6,7 Mrd. Euro (2029) und 9,7 Mrd. Euro (2030). Ein solches Ausmaß an Flexibilität würde das Budgetrecht des Parlaments und dessen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Haushaltsvollzug erheblich beeinträchtigen.

Empfehlung: Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die von der Bundesregierung geforderte Ausweitung der Deckungsmöglichkeiten bei Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 1405 nicht zu beschließen.

Im Einzelnen empfiehlt der Bundesrechnungshof,

- das Deckungsvolumen beim Haushaltsvermerk Nummer 1 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405 sowie beim korrespondierenden Haushaltsvermerk Nummer 1 zu den Ausgaben bei Kapitel 1406 auf 220 Mio. Euro und damit auf das Niveau des Haushalts 2026 festzulegen,
- das Deckungsvolumen beim Haushaltsvermerk Nummer 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405 auf 220 Mio. Euro und damit auf das Niveau des Haushalts 2026 festzulegen sowie
- den Deckungskreis gemäß Haushaltsvermerk Nummer 4 zu den Ausgaben bei Kapitel 1405 sowie den korrespondierenden Haushaltsvermerken bei Kapitel 1401 und 1404 nicht um die bei Kapitel 1405 einzeln veranschlagten Beschaffungsvorhaben (Titel 554 15 bis 554 83) zu erweitern.

3.3.3 Militärische Anlagen

Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung mit Ausgaben für militärische Anlagen (einschließlich NATO-Infrastruktur)³⁸ von 4,8 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sollen die Ausgaben damit um 2,5 Mrd. Euro steigen (+104 %). Die größten Ausgabenpositionen bilden dabei die großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Kapitel 1408 Titel 558 11 bzw. 558 13). Nach dem Haushaltsentwurf 2027 sind dafür Ausgaben von 4,1 Mrd. Euro vorgesehen, davon 2,9 Mrd. Euro bei Titel 558 11 und 1,2 Mrd. Euro bei Titel 558 13. Bei diesen Titeln veranschlagt die Bundesregierung zudem Verpflichtungsermächtigungen von 3,5 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2030). Die Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen dienen u. a. dazu, Infrastrukturvorhaben für Waffensysteme und Großgerät sowie sonstige Infrastrukturvorhaben in den Liegenschaften der Bundeswehr zu finanzieren.

Im Entwurf des Wirtschaftsplans sieht die Bundesregierung darüber hinaus weitere Ausgaben für militärische Anlagen vor. Für Baumaßnahmen zur Stationierung des Kampfflugzeugs F-35 (Titel 558 61 im Entwurf des Wirtschaftsplans) sind demnach Ausgaben von 143,7 Mio. Euro vorgesehen.

³⁸ Kapitel 1401 Titel 558 71, 558 81, 559 11 und 559 12 und Kapitel 1408 Titel 558 11, 558 12, 558 13 und 558 70.

3.3.4 Investitionen

Die Bundesregierung veranschlagt im Haushaltsentwurf 2027 für Investitionen³⁹ Ausgaben von 7,6 Mrd. Euro im Einzelplan 14. Dies sind 4,8 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr (+169 %). Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen von 8 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2043).

Unter die Investitionen fielen bis zum Jahr 2024 im Wesentlichen der Erwerb von Geräten und IT, Zuweisungen für Investitionen an Länder, Gemeinden, öffentliche Unternehmen und sonstige Bedarfsträger. Hinzu kamen Kapitalzuführungen des BMVg an Beteiligungsgesellschaften.

Mittel für „verteidigungsrelevante“ Verkehrsinfrastruktur des Bundes

Seit dem Jahr 2025 werden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für „verteidigungsrelevante“ Verkehrsinfrastruktur des Bundes im Einzelplan 14 veranschlagt (Kapitel 1408 Titelgruppe 05). Dabei handelt es sich um Mittel, die kurzfristig aus dem Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr, BMV) in den Einzelplan 14 verlagert wurden. Hintergrund war, dass die Bundesregierung diese Mittel der Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ (siehe Nummer 2.2) zuordnen wollte. Die im Einzelplan 14 veranschlagten Mittel sollen der Realisierung verteidigungswichtiger Vorhaben im Bereich der Bundesfernstraßen sowie im Bereich der Schieneninfrastruktur dienen. Dies soll die Verteidigungsfähigkeit unmittelbar stärken. Das BMV bewirtschaftet die Mittel.⁴⁰

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht für Investitionen in Verkehrsinfrastruktur in den Bereichen Bundesfernstraßen (Kapitel 1408 Titel 891 51 und 891 53) und Schieneninfrastruktur (Kapitel 1408 Titel 891 52 und 891 54) Ausgaben von insgesamt 5,8 Mrd. Euro

³⁹ Kapitel 1403 Titel 812 01 und 812 03, Kapitel 1405 Titel 871 01, Kapitel 1408 Titel 741 41, 812 01, 821 03, 853 01, 882 41, 883 01, 883 02, 883 41, 891 41, 891 51, 891 52, 891 53, 891 54, 893 41 und 894 11, Kapitel 1409 Titel 812 11, Kapitel 1412 Titel 711 01 und 812 01, Kapitel 1413 Titel 697 01, 811 01, 812 01, 812 55, 812 81 und 831 02. Der Bundesrechnungshof orientiert sich in diesem Bericht bei der Zuordnung von Titeln zu den Investitionen daran, welche Titel das BMVg seinerseits dem ressortinternen Ausgabenbereich „Sonstige Investitionen“ zugeordnet hat. Diese Zuordnung entspricht nicht vollständig dem haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 BHO. Die Angaben zu Investitionen in diesem Bericht können daher von den haushaltsrechtlichen Übersichten zu Investitionen im Einzelplan 14 abweichen. So handelt es sich bei Kapitel 1413 Titel 697 01 nicht um Investitionen im haushaltsrechtlichen Sinne, bei Kapitel 1404 Titel 894 11 und 894 21 hingegen schon. Letztere sind in diesem Bericht jedoch nach der Zuordnung des BMVg beim ressortinternen Ausgabenbereich „Forschung, Entwicklung und Erprobung“ berücksichtigt und nicht als Investitionen.

⁴⁰ Zur bisherigen Kritik an der Verlagerung von Mitteln aus dem Einzelplan 12 in den Einzelplan 14 siehe [Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 \(Bundesministerium der Verteidigung\) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 vom 7. Juli 2025, Gz.: IV 1 - 0003292 und Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 \(Bundesministerium der Verteidigung\) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026 vom 22. September 2025, Gz.: IV 1 - 0002952.](#)

und Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 4,6 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2043) vor.⁴¹

Mittel für den „Erhalt der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesautobahnen“ (Kapitel 1408 Titel 891 53) sowie für „Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes“ (Kapitel 1408 Titel 891 54) waren in den Haushalten 2025 und 2026 noch nicht im Einzelplan 14 veranschlagt. Die Bundesregierung entschied mit dem Haushaltsentwurf 2027, diesbezügliche Ausgaben von insgesamt 4,1 Mrd. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 1,2 Mrd. Euro aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität⁴² zusätzlich in den Einzelplan 14 zu verlagern.

Das BMVg gab an, dass das BMV die Höhe der im Einzelplan 14 veranschlagten Mittel in den Bereichen Bundesfernstraßen und Schieneninfrastruktur wie schon bei den Haushalten 2025 und 2026 auf Grundlage von Pauschalen bemessen habe. Diese Pauschalen hatte das BMVg anhand des strategischen Bereitstellungswerts von Straßen- und Schieneninfrastruktur des Bundes für die Verteidigung festgelegt. Als Grundlage dienten dabei die von ihm als verteidigungswichtig deklarierten Anteile der Straßen am Bundesfernstraßennetz (16 %) sowie der Schienengüterverkehrskorridore am Gesamtschiennetz (23,5 %).⁴³ Der im Einzelplan 14 veranschlagte Anteil orientiert sich an 16 % und 23,5 % der Mittel des BMV, die insgesamt für die Bereiche Bundesfernstraßen⁴⁴ bzw. Schieneninfrastruktur⁴⁵ veranschlagt sind.

Pauschalen sind eine Möglichkeit, um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung von Haushaltsansätzen zu reduzieren. Sie müssen jedoch geeignet sein, das fachliche Ziel zu erreichen. Entscheidend hierfür ist, dass die Pauschalen auf einer sachgerechten und nachvollziehbaren Berechnung beruhen, die regelmäßig überprüft wird.

Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes im Bereich der Bundesfernstraßen zeigen, dass das BMVg und das BMV bislang keinen unmittelbaren Bezug zwischen den

⁴¹ Hinzu kommen Ausgaben von 256,5 Mio. Euro für Betrieb und Verkehr der Bundesfernstraßen (Kapitel 1408 Titel 682 51). Diese zählen jedoch nicht zu den sonstigen Investitionen, sondern zu den sonstigen Betriebsausgaben (siehe Nummer 3.1). Die Bundesregierung veranschlagt darüber hinaus Mittel für die Bundesfernstraßen und Bundes-schiennenwege insbesondere im Einzelplan 12 und im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität.

⁴² Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität, Titel 891 11 und Titel 891 13.

⁴³ Bei verteidigungswichtigen Straßen und Schienenverkehrskorridoren handelt es sich um ausgewählte strategische Verkehrsachsen, die für die grenzüberschreitende Truppenverlegung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte von entscheidender Bedeutung sind. Sie leiten sich aus den NATO-Verteidigungsplänen und den Anforderungen der Bundeswehr an die nationale Verteidigungsfähigkeit ab.

⁴⁴ Das BMV berücksichtigt bei der Berechnung für Bundesfernstraßen die Mittel für Bundesautobahnen (Erweiterungsmaßnahmen, Erhaltung, Betrieb und Verkehr) und für Bundesstraßen (Erhaltung und Betriebsdienst). Zudem berücksichtigt es anteilig Mittel aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für die Erhaltung der Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesfernstraßen.

⁴⁵ Das BMV berücksichtigt bei der Berechnung für die Schieneninfrastruktur die Ausgaben des „Bedarfsplans Schiene“. Zudem berücksichtigt es anteilig Mittel aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes.

geleisteten Ausgaben und der Ertüchtigung verteidigungswichtiger Verkehrsinfrastruktur nachweisen können. Im Jahr 2025 wies das BMVg dem BMV die für verteidigungswichtige Straßenverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Mittel ohne besondere Voraussetzungen und Nachweise zu. Das BMV reichte die Mittel seinerseits ohne weitere Vorgaben an die Autobahn GmbH des Bundes weiter, welche die Mittel letztlich für ihre Projekte einsetzte. Beim Mitteleinsatz spielte es keine Rolle, ob es sich tatsächlich um Projekte zur Ertüchtigung der vom BMVg festgelegten verteidigungswichtigen Verkehrsinfrastruktur handelte.⁴⁶

Das BMVg hat in seiner Stellungnahme dargestellt, dass die Mittel für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur eingesetzt worden seien. Dies reiche aus, um die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Grundlage sei der Wortlaut der übergeordneten Zweckbestimmung bei Kapitel 1408 Titelgruppe 05: „Ausgaben und Investitionen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes“. Eine Beschränkung der Mittelverwendung auf verteidigungswichtige Verkehrsinfrastruktur sei demnach nicht vorgesehen. Zudem sei die Beschränkung unter dem Aspekt einer nachhaltigen sowie krisenresilienten Verteidigungsfähigkeit nicht sachgerecht.

Die vom BMVg und BMV allein am Wortlaut der Überschrift zu Kapitel 1408 Titelgruppe 05 ausgerichtete Haushaltsausführung und Argumentation greift zu kurz. Zwar kann für die Bundeswehr auch die Ertüchtigung verteidigungsrelevanter Verkehrsinfrastruktur vorteilhaft sein. Dies könnte de facto beliebige, nicht-verteidigungswichtige Verkehrsinfrastruktur betreffen, z. B. Straßen, Brücken, Tunnel und Schienenwege. Für die Ertüchtigung nicht-verteidigungswichtiger Verkehrsinfrastruktur fehlt jedoch der unmittelbare Zusammenhang der eingesetzten Mittel zum Einzelplan 14 und zur Verteidigungsfähigkeit.

Ausgaben, die der Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ zugeordnet sind, erhöhen die Verschuldungsmöglichkeiten des Bundes. Deshalb ist für sie ein strenger Maßstab anzulegen: solche Ausgaben müssen die Zielrichtung der Bereichsausnahme erfüllen und die Verteidigungsfähigkeit unmittelbar stärken. Der geforderte enge Zusammenhang ergäbe sich, sofern das BMVg und das BMV mit den Mitteln ausschließlich verteidigungswichtige Verkehrsinfrastruktur und damit Projekte mit militärischer Zielrichtung ertüchtigten.

Mittel bei Kapitel 1408 Titelgruppe 05 müssen entsprechend dem sachlichen Zweck der Bereichsausnahme verwendet werden. Nur dann dürfen sie auch bei der Bereichsausnahme berücksichtigt werden. Ohne nachgewiesene Verwendung der Mittel für die Verteidigungsfähigkeit würde der Bund die Schuldenregel verletzen.

⁴⁶ Abschließende Mitteilung des Bundesrechnungshofes an das Bundesministerium der Verteidigung über die Prüfung „Militärstraßengrundnetz, Teil 1: Verlagerung von Haushaltsmitteln in den Einzelplan 14“ vom 14. August 2026, Gz.: IV 1 - 0002957.

Um dies auszuschließen und um dem strengen Maßstab der Bereichsausnahme „Verteidigungsausgaben“ gerecht zu werden, muss sichergestellt sein, dass die Pauschalen auf einer sachgerechten und nachvollziehbaren Berechnung beruhen.

Empfehlung: Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, das BMVg und das BMV aufzufordern, die pauschalen Mittelansätze bei Kapitel 1408 Titelgruppe 05 gemeinsam durch eine sachgerechte und nachvollziehbare Berechnung zu belegen und dem Haushaltsausschuss hierzu spätestens bis zur Bereinigungssitzung detailliert schriftlich zu berichten.

In ihrem Bericht sollten das BMVg und das BMV zudem für die Jahre 2025 und 2026 (Stichtag: 30. Juni 2026) gemeinsam nachweisen,

- welche vom BMVg als verteidigungswichtig deklarierten Straßen des Bundesfernstraßennetzes und Schienenverkehrskorridore im Berichtszeitraum jeweils mit welchem Mitteleinsatz ertüchtigt wurden und
- welcher Anteil der im Berichtszeitraum im Haushaltsvollzug eingesetzten Mittel des BMV für die Bereiche Bundesfernstraßen und Schieneninfrastruktur auf die vom BMVg als verteidigungswichtig deklarierten Straßen des Bundesfernstraßennetzes und Schienenverkehrskorridore entfallen ist.

Zudem empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss, das BMVg und BMV aufzufordern, künftig anlässlich der Haushaltsaufstellung jährlich zum Bericht-erstattegespräch zum Einzelplan 14 gemeinsam entsprechend der vorgenannten Empfehlung zu berichten.

3.4 Versorgungsausgaben

Die Bundesregierung veranschlagt im Einzelplan 14 für das Jahr 2027 Versorgungsausgaben⁴⁷ von 8,2 Mrd. Euro. Dies sind 574,2 Mio. Euro mehr als im Vorjahr (+8 %). Mit 4 Mrd. Euro sind davon die meisten Ausgaben für die Versorgungsbezüge von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten sowie deren Hinterbliebene (Kapitel 1403 Titel 433 53) eingeplant.

⁴⁷ Kapitel 1403 Titelgruppe 58 und Kapitel 1411 Titelgruppe 57.

4 Wesentliche Einnahmen

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht im Einzelplan 14 wie im Vorjahr Einnahmen von 800 Mio. Euro vor. Die Einnahmen aus der Heilbehandlung Dritter (Kapitel 1403 Titel 111 04), die das BMVg z. B. bei der Behandlung von zivilen Patientinnen und Patienten in Bundeswehrkrankenhäusern regelmäßig erzielt, bilden dabei mit 268 Mio. Euro unverändert den größten Einnahmeposten. Die Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Kapitel 1407 Titel 132 01) beziffert die Bundesregierung wie im Vorjahr auf 102,4 Mio. Euro.

5 Personalhaushalt

Der Personalhaushalt des Einzelplans 14 umfasst im Wesentlichen die Stellenpläne mit Haushaltsvermerken und ergänzenden Erläuterungen zu Planstellen⁴⁸ und Stellen⁴⁹ des BMVg und der Bundeswehr. Er folgt der Struktur der organisationsbezogenen Kapitel im Einzelplan 14 (siehe Nummer 2.1)⁵⁰:

- Kommandobehörden und Truppen, Sozialversicherungsbeiträge, Fürsorgemaßnahmen und Versorgung für Soldatinnen und Soldaten (1403)
- Bundesministerium (1412)
- Bundeswehrverwaltung, Universitäten der Bundeswehr, Militärseelsorge usw. (1413)

Die Planstellen für das militärische Personal der Bundeswehr (ohne BMVg und BAMAD) sind bislang zentral bei Kapitel 1403 ausgebracht. Dieses umfasst ausschließlich Planstellen für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Bei Kapitel 1412 sind die Planstellen und Stellen für das militärische und zivile Personal der Dienststelle BMVg ausgebracht. Dies umfasst sowohl Planstellen für Soldatinnen

⁴⁸ Planstelle ist ein Begriff aus dem Haushaltsrecht. Planstellen sind die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten. Nach § 17 Absatz 6 BHO i. V. m. § 115 BHO sind Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen bzw. Dienstgraden im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel Daueraufgaben sind.

⁴⁹ Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

⁵⁰ Aus Geheimhaltungsgründen ohne BAMAD (Kapitel 1414).

und Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten als auch Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Planstellen für das zivile Personal der Bundeswehr (ohne BMVg und BAMAD) sind bislang zentral bei Kapitel 1413 ausgebracht. Dies umfasst ausschließlich Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung sieht vor, die Planstellen und Stellen im Einzelplan 14 wie schon bei den Haushalten 2025 und 2026 pauschal von der Stelleneinsparung gemäß Haushaltsgesetz auszunehmen.⁵¹

Die Bundesregierung sieht im Personalhaushalt des Einzelplans 14 für das Jahr 2027 einen Aufwuchs um 8 101 auf insgesamt 307 893 Planstellen und Stellen vor (+3 %). Der Umfang der bei Kapitel 1403 und 1412 ausgebrachten Planstellen für Soldatinnen und Soldaten soll sich dabei gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 5 994 erhöhen. Zudem soll der Umfang der bei Kapitel 1412 und 1413 ausgebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um insgesamt 2 107 steigen. Die Bundesregierung begründet den Aufwuchs insbesondere mit der weiteren „strukturellen Ausrichtung der Bundeswehr auf den Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung“.

Wie im Vorjahr rechnet die Bundesregierung auch im Jahr 2027 im Jahresdurchschnitt mit 12 500 Freiwillig Wehrdienst Leistenden und 7 500 Reservistendienst Leistenden. Für diese sind im Personalhaushalt anders als für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten keine Planstellen vorgesehen.

Bewirtschaftung des Personalhaushalts

Das Parlament legt den Handlungsspielraum der Verwaltung auf personellem Gebiet mit den Stellenplänen des Personalhaushalts verbindlich fest.⁵² Bei den ausgebrachten Planstellen und Stellen handelt es sich um die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Personal einzustellen und hierfür erforderliche Personalausgaben zu leisten.

Haushaltsvermerke können den Handlungsspielraum der Verwaltung bei der Bewirtschaftung des Personalhaushalts spezifizieren. So sieht ein Haushaltsvermerk bei Kapitel 1413 des Personalhaushalts sogenannte „Wechselstellen“ vor.⁵³ Seit dem Jahr 2019 dürfen demnach insgesamt 904 Planstellen für Beamtinnen und Beamte bei Kapitel 1413 (Bundeswehrverwaltung) mit fachlich ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten

⁵¹ § 17 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2027, Bundestagsdrucksache 21/7300.

⁵² Vgl. Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Erläuterung zu § 17 BHO, Nummer 12 ff.; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 17, Nummer 4.1. Gemäß § 115 BHO gilt das Prinzip der Planstellen für Beamtinnen und Beamte analog für Planstellen für Soldatinnen und Soldaten.

⁵³ Haushaltsvermerk Nummer 3 zu Kapitel 1413 Titel 422 01.

besetzt werden. Bei diesen „Wechselstellen“ handelt es sich somit um die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Soldatinnen und Soldaten außerhalb ihrer militärischen Kernaufgaben in den Streitkräften ausnahmsweise mit zivilen Verwaltungsaufgaben der Bundeswehrverwaltung zu betrauen.

Während das Parlament den Umfang der „Wechselstellen“ auf 904 begrenzt hat, setzt das BMVg derzeit rund 5 000 Soldatinnen und Soldaten in Dienststellen der Bundeswehrverwaltung⁵⁴ ein.⁵⁵ Grundlage dafür sind in der Regel militärische Dienstposten⁵⁶, die in diesen Dienststellen für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung eingerichtet sind. Um diese Dienstposten mit Soldatinnen und Soldaten zu besetzen, nutzt das BMVg Planstellen für Soldatinnen und Soldaten aus dem Stellenplan bei Kapitel 1403 (Kommandobehörden und Truppen). Grund ist, dass der Stellenplan bei Kapitel 1413 (Bundeswehrverwaltung) keine Planstellen für Soldatinnen und Soldaten ausweist.

Im Mai 2026 waren allein rund 4 400 militärische Dienstposten in den drei großen Bundesoberbehörden der Bundeswehrverwaltung eingerichtet:

- Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)
- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

⁵⁴ Organisationsbereiche „Personal“, „Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung“ sowie „Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen“.

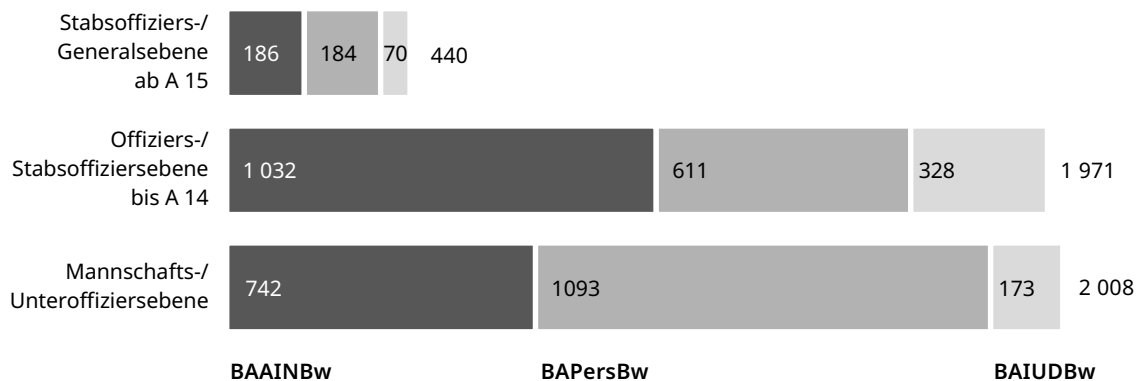
⁵⁵ BMVg, Personalzahlen der Bundeswehr, vom 31. Juli 2026 ([Internetseite der Bundeswehr](#), abgerufen am 18. August 2026).

⁵⁶ Ein Dienstposten im Sinne der Organisation ist ein eigenständiger Arbeitsplatz zur Erledigung bestimmter Aufgaben, siehe Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Erläuterung zu § 17 BHO, Nummer 18. Dienstposten sind Betrachtungsgegenstand der quantitativen und qualitativen Personalbedarfsermittlung zur haushaltsrechtlichen Begründung von Planstellen.

Abbildung 3

Rund 4 400 militärische Dienstposten in den drei großen Bundesoberbehörden der Bundeswehrverwaltung

In den drei großen Bundesoberbehörden der Bundeswehrverwaltung sind insgesamt 4 419 militärische Dienstposten eingerichtet. Hiervon entfallen 440 Dienstposten auf die Stabsoffiziers-/Generalsebene ab Besoldungsgruppe A 15, 1 971 auf die Offiziers-/Stabsoffiziersebene bis Besoldungsgruppe A 14 und 2 008 auf die Mannschaften-/Unteroffiziersebene.



Erläuterung: Militärische Dienstposten im BAAINBw, BAPersBw und BAIUDBw. Dienstposten für militärische Gleichstellungsbeauftragte sind nicht berücksichtigt.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMVg.

Der Bundesrechnungshof sieht, dass eine Verwendung von Soldatinnen und Soldaten außerhalb der Streitkräfte hilfreich sein kann. Grundlage muss jedoch eine sorgfältige Prüfung und nachvollziehbare Begründung sein. Zur Einrichtung eines militärischen Dienstpostens außerhalb der Streitkräfte bedarf es eines sachlich tragfähigen und aufgabenbezogenen Grundes. Die Tätigkeit muss über die alleinige Wahrnehmung allgemeiner ziviler Verwaltungsaufgaben hinausgehen und den spezifischen militärischen Charakter der Tätigkeit rechtfertigen. Der Bundesrechnungshof hat den Maßstab formuliert, dass dafür in erster Linie Dienstposten infrage kommen, für die eine spezifische militärische Fachexpertise zwingend erforderlich ist.⁵⁷

Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes beispielsweise zum BAIUDBw zeigen, dass in der Bundeswehrverwaltung zahlreichen militärischen Dienstposten Aufgaben zugeordnet sind, die erkennbar keine spezifische militärische Fachexpertise

⁵⁷ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über Handlungsbedarf bei der Bundeswehr – Wiederausrichtung auf Landes- und Bündnisverteidigung erfordert verantwortungsvolle Mittelverwendung und Kurskorrektur bei Organisation und Personal vom 27. Mai 2025.

erfordern. Dies betrifft im BAIUDBw insbesondere allgemeine Führungs- und Verwaltungsaufgaben sowie identische Aufgaben für militärische und zivile Dienstposten. In diesen Fällen fehlt eine sachgerechte und aufgabenbezogene Begründung zur Einrichtung militärischer Dienstposten und damit zur Nutzung von Planstellen für Soldatinnen und Soldaten für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung. Folglich sind die betroffenen militärischen Dienstposten in zivile Dienstposten zu wandeln. Bei Bedarf ist die ausnahmsweise und temporäre Verwendung einer Soldatin oder eines Soldaten auf einem zivilen Dienstposten auf Basis einer „Wechselstelle“ haushaltsrechtlich zulässig.⁵⁸

Die bisherige Praxis des BMVg zur Bewirtschaftung des Personalhaushalts führt dazu, dass bei Kapitel 1403 (Kommandobehörden und Truppen) zahlreiche Planstellen für Soldatinnen und Soldaten ohne hinreichende Begründung für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung genutzt werden. Sie stehen damit nicht für vordringlichere militärische Kernaufgaben in den Streitkräften zur Verfügung. Gleichzeitig will die Bundesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2027 den Umfang der Planstellen für Soldatinnen und Soldaten um rund 6 000 anheben.

Generell hält es der Bundesrechnungshof in Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Aufwuchsziele für die Streitkräfte⁵⁹ für dringlich, den Umfang des Einsatzes von Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehrverwaltung schrittweise zu verringern und militärische Dienstposten in der Bundeswehrverwaltung möglichst durch zivile zu ersetzen. Soldatinnen und Soldaten sind aufgrund ihrer spezifischen militärischen Fachexpertise grundsätzlich in den Streitkräften zu verwenden und nur in begründeten Ausnahmefällen in Dienststellen der zivilen Bundeswehrverwaltung. Die Aufwuchsziele einerseits und die Zahl der in der Bundeswehrverwaltung eingesetzten Soldatinnen und Soldaten andererseits verdeutlichen den Handlungsbedarf.⁶⁰ In seiner Stellungnahme hat das BMVg den Handlungsbedarf und die beschriebene Dringlichkeit, den Umfang militärischer Dienstposten in der Bundeswehrverwaltung schrittweise zu verringern und diese durch zivile zu ersetzen, bestätigt. Die Leitung des BMVg habe bereits entsprechende organisatorische Vorgaben zur Reduzierung bis zum Jahr 2035 angewiesen. Das BMVg hat verdeutlicht, dass es dem vom Bundesrechnungshof formulierten Maßstab zur Einrichtung militärischer Dienstposten, den Feststellungen zum BAIUDBw sowie den damit verbundenen Empfehlungen grundsätzlich folgt.

Der Bundesrechnungshof sieht zudem das Risiko, dass ein Teil der mit dem Haushaltsentwurf 2027 geforderten zusätzlichen Planstellen für Soldatinnen und Soldaten nicht den Streitkräften zugutekommt. Das BMVg könnte solche Planstellen entlang der

⁵⁸ Abschließende Mitteilung des Bundesrechnungshofes an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Prüfung „Einrichtung militärischer Dienstposten im Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ vom 8. Juni 2026, Gz.: IV 1 - 0003327.

⁵⁹ § 91 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist.

⁶⁰ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über Handlungsbedarf bei der Bundeswehr – Wiederausrichtung auf Landes- und Bündnisverteidigung erfordert verantwortungsvolle Mittelverwendung und Kurskorrektur bei Organisation und Personal vom 27. Mai 2025.

bisherigen Praxis zur Bewirtschaftung des Personalhaushalts eigenständig für weitere Aufgaben der Bundeswehrverwaltung nutzen. Die „Kopfzahl“ ließe sich damit zwar rechnerisch erhöhen, die personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte aber nicht.

Um der Entwicklung zu begegnen, ist es zielführend, zunächst die Transparenz im Personalhaushalt über die Planstellen für Soldatinnen und Soldaten zu erhöhen und die bisherige Praxis des BMVg zur Bewirtschaftung des Personalhaushalts moderat fortzuentwickeln. Durch mehr Transparenz ließen sich die parlamentarischen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Aufwuchsziele zudem deutlich stärken.

Der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach kritisiert, dass sich aus dem bisherigen Personalhaushalt nicht nachvollziehen lässt, welche Planstellen für Soldatinnen und Soldaten das BMVg für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung nutzen darf.⁶¹

Das BMVg trägt zur Kritik des Bundesrechnungshofes seit Jahren vor, dass sich die Verteilung von Planstellen und Stellen innerhalb eines Kapitels an den organisatorischen und personalwirtschaftlichen Gegebenheiten orientiere. Dies schaffe die für die Personalbedarfsdeckung dringend notwendige Flexibilität. Die Planstellen und Stellen würden dem Personalmanagement zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dabei verfolge das BMVg den Ansatz einer „Topfwirtschaft“. Dies bedeute, dass die zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen nicht an bestimmte Dienstposten gebunden seien, sondern sie flexibel genutzt werden könnten. Die Planstellen und Stellen der Bundeswehr würden dazu bewusst zentral ausgebracht und nicht auf einzelne Bereiche aufgeteilt.

Die Argumentation des BMVg überzeugt nicht. Dass sich Planstellen für Soldatinnen und Soldaten außerhalb von Kapitel 1403 (Kommandobehörden und Truppen) transparent und verbindlich ausweisen lassen, zeigt der Stellenplan bei Kapitel 1412 (BMVg). Es erschließt sich nicht, warum dies nicht auch beim Stellenplan bei Kapitel 1413 (Bundeswehrverwaltung) möglich sein sollte. Eine moderate Fortentwicklung der Veranschlagungssystematik steht der notwendigen Flexibilität nicht im Wege.

In seiner Stellungnahme hat das BMVg angeführt, dass die Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen bei Kapitel 1412 nicht ohne Weiteres mit den Kapiteln 1403 und 1413 verglichen werden könne. Das Kapitel 1412 spiegele die Besonderheiten der Dienststelle BMVg wider. Es sei nicht mit der Bewirtschaftung des Personalkörpers in den anderen Bereichen der Bundeswehr vergleichbar. Eine Änderung der – aus Sicht des BMVg bewährten – Veranschlagungssystematik wirke sich erheblich auf den zivilen und militärischen Personalhaushalt sowie auf die Flexibilität im Personalmanagement aus. So seien z. B. technische und organisatorische Änderungen im Bereich des

⁶¹ Zur jüngsten Kritik siehe [Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Information über die Entwicklung des Einzelplans 14 \(Bundesministerium der Verteidigung\) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 vom 7. Juli 2025, Gz.: IV 1 - 0003292; Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über Handlungsbedarf bei der Bundeswehr – Wiederausrichtung auf Landes- und Bündnisverteidigung erfordert verantwortungsvolle Mittelverwendung und Kurskorrektur bei Organisation und Personal vom 27. Mai 2025.](#)

Personalwirtschaftssysteme der Bundeswehr erforderlich, die sich kurzfristig nicht umsetzen ließen. Außerdem entstehe erhöhter Ausbildungs- und Schulungsbedarf.

Im Ergebnis könne das BMVg die für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung genutzten Planstellen für Soldatinnen und Soldaten nicht aus Kapitel 1403 nach Kapitel 1413 umsetzen und sie dort – analog zum Stellenplan bei Kapitel 1412 – verbindlich ausweisen. Mehr Transparenz lasse sich jedoch durch Angabe der Anzahl „militärischer Dienstposten in zivilen Organisationsbereichen“ in den Vorbemerkungen zum Kapitel 1403 herstellen.

Der Bundesrechnungshof hält die Argumentation des BMVg für nicht überzeugend. Die technischen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Herausforderungen, die mit einer Änderung der Veranschlagungssystematik einhergehen, sind kein Ausschlussgrund. Die vorgebrachten Herausforderungen lassen sich bewältigen. Die Argumentation des BMVg trägt daher allenfalls in einer Übergangszeit.

Der Vorschlag des BMVg, die Anzahl militärischer Dienstposten außerhalb der Streitkräfte allein in den Vorbemerkungen zum Kapitel 1403 nachrichtlich aufzuführen, greift zu kurz. Während Dienstposten Gegenstand der organisatorischen Gestaltungshoheit des BMVg sind, handelt es sich bei den im Personalhaushalt nach Besoldungsgruppen verbindlich ausgebrachten Planstellen um eine haushaltsrechtliche Ermächtigung des Parlaments. Die bloße zahlenmäßige Darstellung von Dienstposten wird diesem Budgetrecht des Parlaments im Bereich des Personalhaushalts folglich nicht gerecht. Der Vorschlag des BMVg ist daher nicht ausreichend, um mehr Transparenz zu schaffen und die parlamentarischen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Aufwuchsziele zu stärken. Deshalb bleibt der Bundesrechnungshof bei seiner Bewertung.

Empfehlung: Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss, im Personalhaushalt des Einzelplans 14 klarzustellen, welche Planstellen für Soldatinnen und Soldaten für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung genutzt werden dürfen.

Dazu empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Bundesregierung aufzufordern,

- die für Aufgaben der Bundeswehrverwaltung benötigten Planstellen für Soldatinnen und Soldaten zu identifizieren,
- diese Planstellen aus Kapitel 1403 nach Kapitel 1413 umzusetzen und
- sie dort – analog zum Stellenplan bei Kapitel 1412 – transparent und verbindlich auszuweisen.

Die dafür notwendigen Änderungen am Haushaltsentwurf 2027 sollte die Bundesregierung bei der Bereinigungsvorlage des BMF berücksichtigen.

6 Ausblick

Die Entwicklung des Einzelplans 14 wird extern durch politische Zusagen an die NATO beeinflusst. Im Juni 2025 verpflichtete sich die Bundesregierung, die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien auf jährlich 5 % des BIP anzuheben. Vereinbarungsgemäß soll dieses Ziel bis zum Jahr 2035 erreicht werden.⁶²

Das NATO-Ziel von 5 % besteht dabei aus zwei Komponenten:

- **Kernverteidigungsausgaben:** Dieser Anteil soll jährlich mindestens 3,5 % des BIP betragen. Die Ausgaben sollen der Erfüllung der NATO-Fähigkeitsziele dienen.
- **Sicherheits- und verteidigungsrelevante Ausgaben:** Dieser Anteil soll jährlich bis zu 1,5 % des BIP betragen. Hierunter fallen u. a. der Kapazitätsausbau der Verteidigungsindustrie sowie Ausgaben für die Bereiche Cyber, Hybrid, Infrastruktur, Resilienz, Zivilschutz und Unterstützung von Partnern im Verteidigungsbereich.

Bereits im Jahr 2029 will die Bundesregierung das NATO-Ziel von 3,5 % bei den Kernverteidigungsausgaben erreichen. In ihrem Finanzplan bis zum Jahr 2030 sieht sie für den Einzelplan 14 Ausgaben von 109,7 Mrd. Euro (2027), 153,9 Mrd. Euro (2028), 162,9 Mrd. Euro (2029) und 183,7 Mrd. Euro (2030) vor. Aus dem Sondervermögen sollen im Jahr 2027 Ausgaben von 30 Mrd. Euro hinzukommen.⁶³

Die Entwicklung des Einzelplans 14 wird zudem maßgeblich durch seine Verbindungen bestimmt. Diese entstehen insbesondere, wenn sich das BMVg im Haushaltsvollzug durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dazu verpflichtet, Ausgaben in künftigen Jahren zu leisten. Die Verbindungen begrenzen den Handlungsspielraum des BMVg, um z. B. zusätzliche Ausrüstungsvorhaben zu finanzieren und auf Veränderungen reagieren zu können.

Im Haushalt 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen von 349,5 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2027 bis 2047 ff.) veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2027 sieht die Bundesregierung weitere Verpflichtungsermächtigungen von 291,9 Mrd. Euro (verteilt auf die Jahre 2028 bis 2047 ff.) vor.

Nähme das BMVg die im Haushalt 2026 und Haushaltsentwurf 2027 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug vollständig in Anspruch, läge die

⁶² NATO, Gipfelerklärung von Den Haag, vom 25. Juni 2025.

⁶³ Bundestagsdrucksache 21/7301.

kumulierte Verbindung im Finanzplanzeitraum bei 68 % (2028), 68 % (2029) und 60 % (2030) des jeweiligen Finanzplanansatzes.⁶⁴ Hinzu kommen weitgehend fixe Ausgaben für Betrieb und Versorgung. Rechnet man diese hinzu, würden die Plafonds für die Jahre 2028 und 2029 nicht ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen zu bedienen sowie die Ausgaben für Betrieb und Versorgung zu finanzieren. Der Handlungsspielraum des BMVg wäre unter diesen Voraussetzungen auf null reduziert.

Nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnungen der letzten Jahre ist jedoch realistischerweise davon auszugehen, dass das BMVg auch in den Jahren 2026 und 2027 nur einen Teil der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nehmen wird.⁶⁵ Bei einer Inanspruchnahme von zwei Dritteln läge die kumulierte Verbindung im Finanzplanzeitraum immer noch bei 52 % (2028), 51 % (2029) und 44 % (2030) des jeweiligen Finanzplanansatzes. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Betrieb und Versorgung wären in diesem Fall 57 % (2028), 85 % (2029) und 79 % (2030) der Plafonds praktisch fixiert. Der Handlungsspielraum des BMVg bliebe damit insbesondere in den Jahren 2029 und 2030 gering. Dies verdeutlicht, dass die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts für die Handlungsfähigkeit im Einzelplan 14 sowie für die Bundesfinanzen insgesamt unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang sollte es das Ziel sein, die Inanspruchnahme der Bereichsausnahme der Schuldenregel des Grundgesetzes sukzessive zurückzufahren.⁶⁶

Im Haushaltsvollzug wird es darauf ankommen, die vom Parlament zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wirksam und verantwortungsvoll zu verwenden.⁶⁷ Dies betrifft im besonderen Maße den verteidigungsinvestiven Ausgabenbereich und die dort veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Ausrüstungsvorhaben. Hier beobachtet der Bundesrechnungshof die Tendenz, dass sich das Signal der zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeiten sowie die erhöhte Nachfrage in Verbindung mit einem begrenzten Wettbewerb negativ auf die Preisentwicklung auswirken („Rüstungsinflation“). Es haben sich Fehlanreize entwickelt, die dazu führen, dass die Industrie für gleichbleibende Leistungen höhere Preise verlangen und eigene finanzielle Risiken auf den Bund abwälzen kann.

⁶⁴ Berücksichtigt sind hierbei die gemäß Haushaltsrechnung 2025 im Einzelplan 14 bis 31. Dezember 2025 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen sowie die im Haushalt 2026 und Haushaltsentwurf 2027 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Die Verpflichtungsermächtigungen entfallen dabei fast ausschließlich auf die Ausgabenbereiche „Verteidigungsinvestive Ausgaben“ und „Betreibermodelle“.

⁶⁵ Das BMVg hat in seiner Stellungnahme dafür auch vergaberechtliche Gründe angeführt. Zwar sei es grundsätzlich möglich, ein Vergabeverfahren bei Vorliegen von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen ohne gesicherte Finanzierung einzuleiten. Allerdings dokumentiere das BMVg die Vergabeabsicht vorzugsweise auf Basis einer Verpflichtungsermächtigung im Haushalt. Beim Haushaltsvollzug komme es regelmäßig dazu, dass Verpflichtungen nicht oder aber anders als erwartet begründet werden könnten. Verschieben sich Vertragsabschlüsse in das folgende Haushaltsjahr, sei eine lediglich teilweise Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung im aktuellen Haushaltsjahr unvermeidbar.

⁶⁶ Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung – Eckwerte für den Bundeshaushalt 2027 und die Finanzplanung 2028 bis 2030: Verschuldungsdynamik eindämmen und Bundeshaushalt endlich strukturell konsolidieren vom 20. April 2026, Gz.: I 2 - 0003749.

⁶⁷ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über Handlungsbedarf bei der Bundeswehr – Wiederausrichtung auf Landes- und Bündnisverteidigung erfordert verantwortungsvolle Mittelverwendung und Kurskorrektur bei Organisation und Personal vom 27. Mai 2025.

Das BMVg steht vor der Herausforderung, dieser Entwicklung im Haushaltsvollzug bestmöglich zu begegnen. Ziel der Vertragsgestaltung sollte es sein, Risiken ausgewogen zu verteilen, Bestellmengen zu bündeln und Skaleneffekte zu realisieren. Mehr Wettbewerb könnte zudem für bessere Preise und gleichzeitig weniger Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen sorgen.

In seiner Stellungnahme hat das BMVg erklärt, alle ihm zur Verfügung stehenden vergabe-, preis- und vertragsrechtlichen Instrumente zu nutzen, um seinen Bedarf effektiv und möglichst effizient zu decken. Im Haushaltsvollzug wird sich zeigen, inwieweit das BMVg dieses Ziel erreicht.

Reinert

Kopp

Beglaubigt: K. Johnen, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.